

Damit wäre auf der einen Seite die uneingeschränkte Glaubwürdigkeit Ottos von Freising in Frage gestellt und auf der anderen Seite eine ebenso in Betracht kommende Glaubwürdigkeit Gisleberts von Mons bis zu einem gewissen Grade abgestützt. Übrig bleibt nun noch eine Erörterung des undurchsichtigen Berichts über die vier *principes prepotentes*.

Frägt man, wer außer dem Schwabenherzog im Jahre 1152 auf Grund seines Machtpotentials überhaupt noch mit einer Königsnachfolge rechnen konnte, dann kommen vier Namen in Betracht: Heinrich der Löwe, Heinrich Jasomirgott, Welf VI. und Berthold von Zähringen. Drei von diesen vier Fürsten sollen nun Wahlversprechungen eingelöst worden sein¹⁹¹). Welf VI. erscheint auf dem Regensburger Reichstag im Juni 1152 plötzlich mit dem Titel eines Markgrafen von Tuszien, eines Herzogs von Spoleto sowie eines Fürsten von Sardinien¹⁹²). Mit dem Zähringer vereinbarte der neue König eine *conventio*, die das 1127 dem Vorfahren Bertholds aufgetragene burgundische Rektorat erneuerte, aber erstmals auch militärische Hilfe zusicherte, um den Anspruch auf Stellvertretung des Königs in ganz Burgund durchzusetzen¹⁹³). Und dem Sachsenherzog wurde das bayerische Herzogsamt restituiert¹⁹⁴). Nicht uninteressant ist daneben die Zahl der übrigen Einlösungen von Wahlversprechungen. Graf Konrad II. von Dachau konnte sich Herzog von Meranien nennen¹⁹⁵). Markgraf Ottokar der Steiermark erhielt die Vogtei des Klosters Seckau¹⁹⁶). Bischof Eberhard II. von Bamberg wurde das Kloster Niederaltaich zugesprochen¹⁹⁷), und Wibald konnte Vergünstigungen für seine Abtei Stablo erwerben¹⁹⁸). Die Zahl derer, denen ein

¹⁹¹) Siehe die Zusammenstellung bei Haider (wie Anm. 34) S. 65—73, der S. 72 mit Recht bemerkt, nur den beiden Welfen und dem Zähringer sei es möglich gewesen, Bedingungen für ihre Zustimmung zur Erhebung des Staufers zu stellen. Den Bericht Gisleberts hat er unbeachtet gelassen.

¹⁹²) St. 3633, vgl. Simonsfeld (wie Anm. 118) S. 108.

¹⁹³) MG Const I Nr. 141; vgl. Günter Rauch, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tode Rudolfs von Habsburg (1966) S. 5 f., und unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Vertrages Heinrich Büttner, Friedrich Barbarossa und Burgund. Studien zur Politik der Staufer während des 12. Jahrhunderts, in: Vorträge und Forschungen 12, geleitet v. Th. Mayer (1968) S. 83—89.

¹⁹⁴) Siehe Simonsfeld S. 225 f.

¹⁹⁵) St. 3633, vgl. Simonsfeld S. 109.

¹⁹⁶) St. 3629, vgl. Simonsfeld S. 109 Anm. 352.

¹⁹⁷) St. 3618, vgl. Simonsfeld S. 46 f.

¹⁹⁸) Vgl. ebd. S. 44 f. und 74. Die von Haider (wie Anm. 191) diesem Komplex noch zugerechnete Schenkung an Bischof Günter von Speyer vom